

RS Vwgh 1995/3/21 93/09/0476

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §13 idF 1990/450;

AuslBG §4 Abs6 Z1 idF 1991/684;

AVG §58 Abs2;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 93/09/0477 1

Stammrechtssatz

Mit der Formulierung im angefochtenen Bescheid, die iSd§ 13 AuslBG für das Jahr 1993 festgesetzte Landeshöchstzahl sei "seit Jahresbeginn" überschritten, wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß damit diese Überschreitung eben auch zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides im November 1993 bestanden hat.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090476.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>